

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Räume in der Gemeinde Löbnitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVBl. M-V S.270) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz am 15.09.2025 die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Räume in der Gemeinde Löbnitz.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Löbnitz unterhält Räume zur öffentlichen Nutzung soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen und zwar in folgenden Gebäuden:
- a) Mehrzweckgebäude Gemeinderaum
 - b) Mehrzweckgebäude Sportraum
 - c) Feuerwehr Löbnitz
 - d) Kaiserhütte
 - e) Feuerwehr Saatel
 - f) Sportlerheim

- (2) Benutzer (Dritte) können sein:

Verbände, Vereine, sonstige Gruppen und Einzelpersonen, deren Aufgabenstellung auch kommerziellen Interessen dient.

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung wird durch die Satzung nicht begründet.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Als Nutzungsgebühren werden festgesetzt:

Objekt	Einwohner innerhalb der Gemeinde	Einwohner außerhalb der Gemeinde	Vereine, Verbände und sonstige Gruppen außerhalb der Gemeinde
Mehrzweckgebäude Gemeinderaum	Pro Tag 60,00 €	Pro Tag 120,00 €	Pro Tag 120,00 €
Mehrzweckgebäude Sportraum	Pro Stunde 20,00 €	Pro Stunde 20,00 €	Pro Stunde 20,00 €
Feuerwehr Löbnitz	Pro Tag 100,00 €	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Kaiserhütte	Pro Tag 50,00 €	Pro Tag 100,00 €	Pro Tag 100,00 €
Feuerwehr Saatel	Pro Tag 60,00 €	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Sportlerheim	Pro Tag 60,00 €	Pro Tag 100,00 €	Pro Tag 100,00 €

- (2) Die Nutzungsgebühr wird vor Nutzung fällig.

§ 3

Erlass der Gebühren

- (1) Die Nutzungsgebühr kann auf Antrag erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse erfolgt die Nutzung kostenlos.

§ 4

Antragstellung

- (1) Der Antrag ist beim Bürgermeister zu stellen. Dieser entscheidet über Genehmigung oder Ablehnung.

§ 5

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle während seiner Nutzungszeit schuldhaft verursachten Schäden als Gesamtschuldner mit dem jeweiligen Verursacher.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Die im Zusammenhang mit anderen Rechtsgrundlagen bestehenden Anforderungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

Löbnitz, den 16. 09. 2025

M. Zemke

Manfred Zemke
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2001, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Löbnitz, den 16. 09. 2025

M. Zemke

Manfred Zemke
Bürgermeister

